Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 18 (1908)

Artikel: Die schwyzerische Oberallmende bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts : ein Beitrag zur schwyzerischen Rechtsgeschichte

Autor: Reichlin, Martin

Kapitel: Exkurs

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-158436

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Exkurs.

Kothing erklärt in seinem Glossar zum Landbuche (p. 292) „Landwery“ einfach als gebannte Wälder. [1]) „wery“ ist wohl identisch mit „were“ und kommt von „wern“ her, gothisch varjan = prohibere, defendere. [2]) Daher heißt Landwery = Landesverteidigung, Landesschutz. Die „Landwery“-Wälder dienten somit offenbar dem Grenzschutz des Landes, [3]) sei es, daß sie direkt den ins Land dringenden Feind hindern, oder einheimische Truppen decken oder auch nur das für die Verteidigungsbauten (Letzinen und Pallisaden z. B. in Arth) erforderliche Holz liefern sollten. Die Quellen scheinen unsere Ansicht zu bestätigen.

Der Bannbrief vom 27. August 1457 sagt: [4]) „als vnser vorderen . . . vor alten tzyten vnser lantwerinen allenthalben in vnserm Lande verbannen vnd in friden geleit hand . . . Were aber, das solichs harüber yemand tete, ald über gienge, vnd in der *lantweri* oder in *dheinen vnsern holtzern vnd weldern,* so wir in bann geleit haben, hüwe rütete etc.“

Dieser Bannbrief unterscheidet klar zwischen „Lantwehri“ und anderweitigen Bannwäldern, indem eben letztere zu einem andern Zwecke als dem der Landesverteidigung gebannt sind.

Ein Bannbrief vom nämlichen Datum [5]) bestimmt ebenso: Wer der ist, der in vnnsserm lanndt, wo wir die allten

[1]) Ebenso Fr. v. Wyß, Zeitschrift für schweizerisches Recht I. p. 84.

[2]) Siehe J. Grimm, deutsche Rechtsaltertümer II. 143.

[3]) Vergl. auch v. Amira, Grundriß p. 78 und v. Maurer, Einleitung p. 99.

Landbuch p. 286 f.

[5]) Landbuch p. 49 cf. Landbuch p. 200.

lanndtwerinen hannd, oder sunst bannen vnd in friden gelegt, das die nieman rüten . . . soll. Were aber, das in vnnsserm Lanndt yemantz solich vnnsser Lanndtwerinen oder vnnssere Höltzer so verbannen sind . . . .

Bezeichnend sind auch die Bestimmungen des Bannbriefes vom 1. August 1358:[6])

. . . als vmb vnser Banne, die wir in unserm Lannde ze Lantweri verbannen haben mit vndergane vnd mit krüzenne . . .“ und weiter: „dar zuo soll man wüssen, das wir vsgenomen haben vier kleger in vnserm Lande, ze steina zwene in dem viertel, bi der kilchen ze Switz in dem viertel einen, vnd ze arta in dem teile ouch einen . . .

In der ersten Stelle kommt der Zweck der fraglichen Bänne „ze Lantweri“ (zum Landesschutz) direkt zum Ausdruck. Bei der letztern Stelle scheint die Verteilung der Bannkläger (oder Bannwarte, wie sie später genannt werden) zuerst auffallend. Trotzdem in Muotathal bereits 1339[7]) Holz in Bann gelegt worden, wird für diesen Viertel kein Kläger genannt, wohl aber für Steinen zwei; auch der Kirchgang Schwyz erhält trotz seiner bedeutenden Ausdehnung nur einen. Diese Schwierigkeit löst sich aber sofort, wenn wir bedenken, daß im Steiner-Viertel die „Letzinen“ auf der Altmatt und zu „Hauptsee“ (Schornen), für die Kirchgänge Arth und Schwyz[8]) dagegen nur je eine Letzimauer bezw. Landesbefestigung in Betracht kommen.

Die höhere Bedeutung der Landwehriwälder gegenüber den gebannten Binnenwäldern kommt auch im höhern Bußenbetrage, der für unerlaubten Holzhieb in denselben angedroht ist, zum Ausdruck.[9])

---

[6]) Landbuch 200.

[7]) Landbuch 207.

[8]) Vergl. dazu oben p. 119.

[9]) Landbuch p. 201, 268, 287 etc. im Vergleich zu p. 205, 206 und 207 eodem.